



Antrag Nr. 3 zur Beiratstagung am 24. April 2010

Antrag: §§ 9,10a und 17 Jugendordnung SHFV

Antragsteller: Vorstand SHFV/Jugendbeirat SHFV

Antrag: Der Beirat des SHFV hat am 24. April 2010 mehrheitlich beschlossen:

Die §§ 9, 10a und 17 der Jugendordnung werden in der nachfolgend aufgezeigten Form modifiziert bzw. ergänzt:

§ 9 Altersklassen

a) Das Spieljahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des folgenden Jahres. Stichtag für die Einteilung in die Altersklassen ist der 1. Januar eines jeden Jahres.

b) Die Junioren/Juniorinnen spielen in den Altersklassen der A-, B-, C-, D-, E-, F- und G Junioren/Juniorinnen. Ihre Zugehörigkeit zur jeweiligen Altersklasse richtet sich nach den folgenden Lebensjahren, die sie im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, vollenden oder vollendet haben:

Junioren und Juniorinnen

A-Junioren/Juniorinnen*(U19/U18) 17. oder 18. Lebensjahr

B-Junioren/Juniorinnen (U17/U16)**** 15. oder 16. Lebensjahr

C- Junioren/Juniorinnen (U15/U14)*** 13. oder 14. Lebensjahr

D- Junioren/Juniorinnen (U13/U12)** 11. oder 12. Lebensjahr

E- Junioren/Juniorinnen (U11/U10)** 9. oder 10. Lebensjahr

F- Junioren/Juniorinnen (U9/U8)** 7. oder 8. Lebensjahr

G- Junioren/Juniorinnen (U7)** 6. Lebensjahr oder jünger

* ~~In dieser Altersklasse sind auch Juniorinnen-Mannschaften zulässig.~~

* In der Altersklasse der jüngeren A-Juniorinnen sind auch gemischte Mannschaften zulässig, jedoch nur bis zum Ende des Spieljahres, in welchem die jüngeren A-Juniorinnen sich in dieser Altersklasse befunden haben, sofern die Erziehungsberechtigten der Juniorinnen zustimmen.

** In diesen Altersklassen sind auch gemischte Mannschaften (Junioren und Juniorinnen) zulässig.

*** In dieser Altersklasse sind auch gemischte Mannschaften (Junioren und Juniorinnen)zulässig, sofern die Erziehungsberechtigten der Juniorinnen zustimmen. Im Bedarfsfall können hier auch Juniorinnen des jüngeren B-Juniorinnen-Jahrganges noch ein drittes Jahr eingesetzt werden.

**** In dieser Altersklasse sind auch gemischte Mannschaften (Junioren und Juniorinnen) zulässig, sofern die Erziehungsberechtigten der Juniorinnen zustimmen. Wo die örtlichen Verhältnisse es notwendig erscheinen lassen, können vom zuständigen Jugendausschuss Spielrunden mit Mannschaften zugelassen werden, in denen Spieler verschiedener Altersklassen mitspielen.

Im Bereich der B-Junioren/B-Juniorinnen und jünger sind gemischte Staffeln (Jungen- und Mädchenmannschaften) zulässig.

§ 10a Jugendordnung

Der Verbandsjugendausschuss **und Verbands-Frauen- und Mädchenausschuss** kann Regelungen für Meisterschaftsrunden erlassen, an denen Mannschaften mit unterschiedlicher Spielerzahl teilnehmen.

§ 17 Einsatz in Herren- bzw. Frauenmannschaften

1. Grundsätzlich sind Jugendliche für Frauen- bzw. Herrenmannschaften nicht spielberechtigt. Bei Zuwiderhandlungen ist der Verein zu bestrafen. Der Junior oder die Juniorin kann vom Sportjugendgericht oder dem Kreisjugendrichter zur Rechenschaft gezogen werden. Ist kein Kreisjugendrichter vorhanden, ist der Kreisjugendausschuss zuständig.
 2. Junioren des älteren A- Jugendjahrganges können, jedoch diejenigen, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben, müssen eine Spielerlaubnis für Herrenmannschaften ihres Vereines erhalten, sofern die Anforderungen von Absatz 5 erfüllt werden. Die Spielerlaubnis für die Jugendmannschaft bleibt daneben bestehen.
 3. Aus Gründen der Talentförderung ist in Ausnahmefällen die Erteilung einer Spielerlaubnis für Junioren des jüngeren A-Jugend-Jahrganges für die erste Herrenmannschaft möglich. Dies gilt für Spieler, die einer DFB- oder Landesauswahl angehören oder die eine Spielerlaubnis für einen Lizenzverein oder Amateurverein mit Leistungszentrum gemäß §7b DFBJugendordnung besitzen. Im Einzelfall entscheidet der verantwortliche Verbandssportlehrer, welcher Spieler einer Landes- oder DFB-Auswahl angehört.
 4. Gehört der A-Jugendliche einem Verein der Lizenzligen an, so erstreckt sich die Ausnahmegenehmigung zusätzlich auf die Lizenzligamannschaft seines Vereines, sofern ihm die nach dem Lizenzspieler-Statut erforderliche Spielerlaubnis erteilt wird.
 5. Die Spielerlaubnis ist unter folgenden Voraussetzungen zu erteilen:
 - a) schriftlicher Antrag des Vereines,
 - b) schriftliche Einverständniserklärung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters und Unbedenklichkeitsbescheinigung eines anerkannten Sportarztes, soweit der Jugendliche nicht bereits das 18. Lebensjahr vollendet hat und grundsätzlich
 - c) eine zum Zeitpunkt des Vereinswechsels am Spielbetrieb teilnehmende A-Junioren-Mannschaft des aufnehmenden Vereines
 - 5.1 Die Spielerlaubnis für Herrenmannschaften ist zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass die nach Ziffer 5c zum Zeitpunkt des Vereinswechsels gemeldete A-Junioren-Mannschaft vor Ende des Spieljahres zurückgezogen wird.
 6. Gehört der A-Junior einem Mutterverein an, dessen Tochtergesellschaft am Spielbetrieb der Lizenzligen, der 3. Liga oder der Regionalliga teilnimmt, so erstreckt sich die Ausnahmegenehmigung zusätzlich auf die Mannschaft der Tochtergesellschaft. Für die Lizenzligamannschaft gilt dieses nur, sofern ihm auch die nach der Lizenzordnung Spieler des Ligastatus erforderliche Spielerlaubnis erteilt wird. Der Antrag gemäß Nr. 5, Buchst. a) ist in diesem Fall vom Mutterverein und der Tochtergesellschaft gemeinsam zu stellen.
 7. Juniorinnen des A-Jugendjahrganges können eine Spielerlaubnis für alle Frauenmannschaften ihres Ursprungsvereines erhalten unter analoger Anwendung von Nr. 5 und Nr.5.1.
- Juniorinnen des älteren B-Jugend-Jahrganges können eine Spielerlaubnis für alle Frauenmannschaften ihres Ursprungsvereines erhalten. **Dies gilt nicht sofern der um Freiholung ersuchende Verein eine eigene A-Juniorinnenmannschaft am Spielbetrieb gemeldet hat.**

Aus Gründen der Talentförderung ist in Ausnahmefällen auf Antrag eine Spielerlaubnis für B-Juniorinnen des jüngeren Jahrgangs für die 1. oder 2. Frauenbundesliga zu erteilen. Dieses gilt nur für Spielerinnen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens ~~sechs-zehn~~ (ab 01.07.2010) Länderspiele in einer DFB – Juniorinnen – Nationalmannschaft bestritten haben.

Die Spielerlaubnis ist unter folgenden Voraussetzungen zu erteilen:

a) Schriftlicher Antrag des Vereins,

b) schriftliche Einverständniserklärung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters und Unbedenklichkeitsbescheinigung eines vom SHFV anerkannten Sportarztes.

8. Die Spielerlaubnis für die Jugendmannschaft bleibt daneben bestehen. Nr. 5 und Nr. 5.1 gelten entsprechend.

Ein Einsatz in einer Frauen-Mannschaft darf jedoch nur einmal am gleichen Wochenende (Freitag bis Sonntag) erfolgen.

9. Jugendliche des älteren Jahrganges sind die Spieler/innen, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 16. Lebensjahr (Juniorinnen) bzw. das 18.

Lebensjahr (Junioren) vollenden bzw. vollendet haben.

10. Die Spielerlaubnis wird vom zuständigen KJA nur dem Verein erteilt, für den die Juniorin oder der Junior auch die Spielerlaubnis für die Junioren/Juniorinnen besitzt. Wechselt die oder der Jugendliche den Verein, erlischt die erteilte Zustimmung zum Vereinswechsel.

11. Nach Abschluss ihrer Pflichtspiele können A- Juniorinnen, Juniorinnen des älteren B-Juniorinnen-Jahrganges bzw. Junioren des älteren A-Junioren-Jahrganges an allen Spielen der Frauen bzw. Herrenmannschaften teilnehmen. **Nr. 7 gilt entsprechend.**

11.1 Wegen des Einsatzes eines Jugendspielers / einer Jugendspielerin mit einer Spielerlaubnis für Herren-/Frauenmannschaften darf kein Jugendspiel dieses Vereins abgesetzt werden.

12. Jugendliche mit einer Spielerlaubnis für Herren-/Frauenmannschaften dürfen an einem Tag nur in einem Spiel zum Einsatz kommen.

Bei Zuwiderhandlungen findet Nr. 1 Anwendung.

Begründung:

Der Vorstand des Schleswig-Holsteinischen Fußballverbandes hatte zunächst im Rahmen eines Pilotprojektes die Einführung einer A-Juniorinnen Schleswig-Holstein Liga bis zum 30.06.2010 genehmigt, um im Rahmen dieser Projektphase Erkenntnisse zu gewinnen, ob eine dauerhafte Einführung dieser Altersklasse im Spielbetrieb des SHFV sinnvoll sei.

Die Erfahrungen des vergangenen Jahres sowie die zeitgleiche Bemühung anderer Landesverbände durch die Einführung einer A-Juniorinnen Spielklasse eine stärkere Angleichung zwischen Jungen und Mädchen zu bewerkstelligen und einen besseren Übergang vom Juniorinnensegment in den Bereich der Frauen zu generieren, haben den Verbandsfrauen- und Mädchenausschuss dazu veranlasst, eine entsprechende Antragsvorlage im Rahmen der Jugendbeiratstagung am 05./06. März 2010 zur Abstimmung zu stellen, um diese gemeinsam mit den Kreisfrauen- und Mädchenreferentinnen und den Kreisjugendoblenuten ob ihrer Umsetzbarkeit zu diskutieren.

Der Jugendbeirat des SHFV hat sich mit großer Mehrheit für die dauerhafte Einführung einer derartigen A-Juniorinnenspielklasse ausgesprochen, verbunden mit dem Wunsch, dass möglichst parallele Bestimmungen für A-Juniorinnen einerseits und A-Junioren andererseits gelten. Insoweit wurden auch die Konditionen zur Freiholung etwaiger A-Juniorinnen an diejenigen des A-Juniorenjahrgangs angeglichen. (Vergleiche insofern § 17 Jugendordnung).

Obiger Antrag soll dem artikulierten Wunsch des Verbandsfrauen- und Mädchenausschusses sowie Jugendbeirates Rechnung tragen.

Obige Änderungen treten mit Beginn der Spielserie 2010/2011 in Kraft.